



**Audit Committee
Institute e.V.**

Nachhaltigkeits- berichterstattung

**ZUM VORSCHLAG
DER EU-KOMMISSION**

Gefördert durch



EU-Initiative zur erweiterten Nachhaltigkeitsberichterstattung – Vorbereitung schon jetzt erforderlich



Mitte April 2021 hat die EU-Kommission einen Entwurf zur Weiterentwicklung der CSR-Berichterstattung¹ vorgelegt;² die Reform war bereits 2020 im Arbeitsprogramm zum europäischen Green Deal angekündigt worden. Ziel des Vorschlags ist, durch eine verbesserte Nachhaltigkeitsberichterstattung den Übergang in eine ressourceneffiziente und zukunftsfähige Wirtschaft zu unterstützen. Durch den erweiterten Anwendungsbereich der Richtlinie werden in Deutschland in Zukunft **nicht mehr nur ca. 500, sondern ca. 15.000 Unternehmen** verstärkt über Nachhaltigkeitsaspekte berichten müssen.³ Die Berichterstattung soll zudem in **Zukunft zwingend durch einen externen Prüfer** inhaltlich geprüft werden.

Mit einem zeitnahen Inkrafttreten des Vorhabens ist zu rechnen (siehe Zeitleiste auf S. 4). Vorstand und Aufsichtsrat sollten sich daher jetzt schon auf die Neuerungen vorbereiten und insbesondere auch mit deren möglichen Auswirkungen auf **Unternehmensstrategie, unternehmerische Kontrollsysteme, Vorstands- und Aufsichtsratsbesetzung** sowie **Vorstandsvergütung** auseinandersetzen. →

1 Künftig als Nachhaltigkeitsberichterstattung zu bezeichnen; zur Umsetzung der »ersten« CRS-Richtlinie in Deutschland und den aktuellen Anforderungen an die CSR-Berichterstattung siehe https://audit-committee-institute.de/media/aci_folder_2017_csr-richtlinie.pdf

2 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, 21.4.2021, COM(2021) 189 final

3 DRSC, Briefing Paper zum Vorschlag für eine EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) vom 21.4.2021, abrufbar unter <https://www.drsc.de/verlautbarungen/drsc-briefing-paper-zum-vorschlag-fuer-eine-eu-richtlinie-zur-nachhaltigkeitsberichterstattung-von-unternehmen-corporate-sustainability-reporting-directive-csrd/> (Abruf: 26.4.2021)

Geplante Weiterentwicklung der Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte (Nachhaltigkeitsberichterstattung)

Ausweitung des Anwendungsbereichs

Für Geschäftsjahre ab dem **1.1.2023** gilt die Pflicht zur Abgabe einer Nachhaltigkeitserklärung für **alle großen Kapitalgesellschaften, haftungsbeschränkten Personengesellschaften und – rechtsformunabhängig – Banken und Versicherungen⁴**; Kapitalmarktorientierung und das Überschreiten von 500 Beschäftigten im Jahresdurchschnitt sind nicht mehr Voraussetzung für die Pflicht zur Abgabe der Erklärung.

Für Geschäftsjahre ab dem **1.1.2026** müssen zudem auch alle kapitalmarktorientierten **kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs)** – mit Ausnahme von Kleinunternehmen – eine entsprechende Erklärung abgeben.

Die Pflicht zur Abgabe einer Erklärung auf **Konzernebene** tritt im Grundsatz bereits dann ein, wenn ein Unternehmen Mutterunternehmen einer großen Gruppe ist.

Ausweitung und Präzisierung der berichtspflichtigen Informationen

Der Inhalt der Berichterstattung wird erweitert und präzisiert. Berichtet werden muss in Zukunft insbesondere nicht nur über Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, sondern auch über **Corporate Governance-Aspekte**. Informiert werden muss dabei etwa über die **Rollen von Vorstand und Aufsichtsrat** sowie die Unternehmensethik und -kultur, einschließlich Lobbyaktivitäten.

Darüber hinaus müssen u. a. die **Resilienz des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie** in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken sowie die **Kompatibilität der Unternehmensplanung mit dem Pariser Klimaziel** der Begrenzung der Erderwärmung von nicht mehr als 1,5 Grad Celsius offengelegt werden. Zu berichten ist außerdem, inwieweit **Stakeholderinteressen und Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie** berücksichtigt werden. Des Weiteren sind im Bericht **Ziele und Zielerreichung** in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte zu veröffentlichen. Neu ist außerdem eine **Berichterstattung über Maßnahmen**, die zur Prävention, Milderung oder Beseitigung von negativen Auswirkungen ergriffen wurden.

Aufgenommen werden müssen zudem Angaben zu **immateriellen Anlagewerten**, wie »Humankapital« oder »Sozialkapital«.

Die Berichterstattung muss sowohl **retrospektiv** als auch **zukunftsbezogen** sein sowie **qualitative** und **quantitative** Informationen enthalten. Der kurz-, mittel- und langfristige Horizont soll berücksichtigt werden. Auch die **Lieferkette** muss in den Bericht einbezogen werden.

Berichtet werden muss zudem über den **Prozess der Informationsgewinnung**.

Klarstellung zum Begriff der Wesentlichkeit

Im Richtlinienentwurf wird klargestellt: Zu berichten ist sowohl über Aspekte, die für das Verständnis des Geschäfts von Bedeutung sind, als auch über Aspekte, die erforderlich sind, um die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Nachhaltigkeitsbelange zu verstehen (**doppelte Wesentlichkeit**).

Verpflichtung zur Nutzung von Berichtsstandards

Unternehmen können für ihre Berichterstattung bislang auf unterschiedliche Rahmenwerke, wie z. B. den Deutschen Nachhaltigkeitskodex oder die Standards der Global Reporting Initiative (GRI) zurückgreifen. Um die Vergleichbarkeit und Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verbessern, werden Unternehmen nun zur **Nutzung von einheitlichen Berichtsstandards** verpflichtet, die u. a. die zu berichtenden Informationen und die Art der Berichterstattung (z. B. Aufbau des Berichts) konkretisieren. Zu beachten ist, dass die Standards auch **Corporate Governance-Aspekte** abdecken sollen. Die Standards werden von der EU-Kommission im Wege delegierter Rechtsakte erlassen; für KMUs sind Standards vorgesehen, welche die Besonderheiten dieser Unternehmen berücksichtigen. Für den Erlass der Standards ist ein gestaffelter Zeitplan vorgesehen (siehe Zeitleiste). Die EU-Kommission ist verpflichtet, bei der Standardentwicklung die technischen Ratschläge der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) zu berücksichtigen.

⁴ Es ist ausreichend, dass zwei der folgenden Kriterien erfüllt werden:

- im Jahresdurchschnitt mehr als **250 Arbeitnehmer**
- die Bilanzsumme überschreitet 20 Millionen EUR oder
- die Umsatzerlöse überschreiten 40 Millionen EUR in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag.

Bislang ist es zwingend erforderlich, dass das Unternehmen im Jahresdurchschnitt 500 Arbeitnehmer hat und zusätzlich entweder die genannten Umsatzerlöse oder die genannte Bilanzsumme überschreitet.

Fortführung: **Geplante Weiterentwicklung der Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte (Nachhaltigkeitsberichterstattung)**

Ort der Berichterstattung	Die Möglichkeit eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts außerhalb des Lageberichts entfällt. Die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt also zwingend im Lagebericht .
Digitalisierung der Berichterstattung	Die Nachhaltigkeitsberichterstattung muss elektronisch veröffentlicht werden, wobei die Informationen zum Teil getaggt werden müssen.
Externe Prüfung der Berichterstattung	Um die Verlässlichkeit der Nachhaltigkeitsinformationen zu verbessern, muss die Nachhaltigkeitsberichterstattung zwingend durch den Abschlussprüfer mit »limited assurance« (begrenzte Prüfungssicherheit) geprüft werden. Mitgliedstaaten können neben dem Abschlussprüfer auch die Prüfung durch andere externe Prüfer erlauben. Die Prüfung soll anhand nationaler Prüfungsstandards erfolgen, solange die EU-Kommission keine eigenen Prüfungsstandards im Wege delegierter Rechtsakte festlegt. Die EU-Kommission wird ermächtigt, Prüfungsstandards zu verabschieden, die eine Prüfung mit »reasonable assurance« (hinreichende Prüfungssicherheit) vorsehen.
Prüfung der Berichterstattung durch den Aufsichtsrat	Wie bislang muss der Aufsichtsrat die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit der gleichen Intensität wie die übrige Finanzberichterstattung überwachen. Gemäß dem Richtlinienentwurf muss sich aber seine Überwachung auch auf den digitalen Meldeprozess im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung⁵ erstrecken. Klargestellt wird außerdem, dass der Aufsichtsrat die unternehmerischen Kontrollsysteme auch im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung – einschließlich in Bezug auf die digitale Aufbereitung der Informationen – überwachen muss. Zudem muss der Aufsichtsrat den Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Hinblick auf Unabhängigkeit und Qualität überwachen.
Prüfung der Berichterstattung im Enforcement-Verfahren	Die Verlässlichkeit der Informationen soll schließlich zusätzlich dadurch sichergestellt werden, dass die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auch im Rahmen der nationalen Enforcement-Verfahren erfolgt. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) soll Leitlinien für die Prüfung durch die nationalen Behörden erarbeiten.

Geplante erweiterte Berichterstattung über Diversitätskonzept im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung

Zwingende Berichterstattung zur Besetzung der Gremien mit Männern und Frauen	Große börsennotierte ⁶ Unternehmen müssen infolge des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes über ihr Diversitätskonzept für Vorstand und Aufsichtsrat berichten. Während bislang das Geschlecht nur als mögliches Diversitätskriterium genannt wird, muss – sofern ein Diversitätskonzept angedacht ist – es in Zukunft zwingend Informationen in Bezug auf das Geschlecht umfassen. Während die Berichterstattung derzeit zwingend in der Erklärung zur Unternehmensführung zu erfolgen hat, sollen die Informationen künftig alternativ auch in die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgenommen werden können.
---	--

5 Zur Überwachung der elektronischen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat vgl. Rabenhorst, Audit Committee Quarterly II/2021 (erscheint Ende Juni 2021)

6 Zur Berichterstattung sind außerdem große Unternehmen mit anderweitigem Kapitalzugang gemäß § 289f Abs. 1 S. 1 HGB verpflichtet.

Indikativer Zeitplan



Quelle: DRSC, Informationsfolder zum Kommissionsentwurf zur Neuaufstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, online abrufbar unter https://www.drsc.de/app/uploads/2021/04/210421_CSRD_Briefing-Paper.pdf

Autoren:

Dr. Astrid Gundel, Senior Manager, Audit Committee Institute e.V.

Alexander Glöckner, Director, Sustainability Services, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Christian Hell ist Sustainability-Experte.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2021 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.